



Satzung des Vereins Nachtwächterbad im Förtelbachtal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist "Nachtwächterbad im Förtelbachtal".
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Sitz des Vereins ist Höfen an der Enz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und das Betreiben des Schwimmsports sowie die Erhaltung und Entwicklung dafür förderlicher und notwendiger baulicher und landschaftlicher Einrichtungen in der Gemeinde Höfen a. d. Enz. Der Verein dient damit der öffentlichen Gesundheitspflege, dem Schwimmsport sowie der Heimat- und Landschaftspflege in Höfen a. d. Enz (vgl. § 52 Abs. 2 Abgabenordnung).
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch den Erhalt, die Sanierung, die Entwicklung der gesamten Freibadanlage des Freibads Höfen a. d. Enz und die Förderung des Betriebs des Freibads Höfen a. d. Enz bis hin zum Betrieb des Freibads verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Vereinsmitgliedern steht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder Teilen davon zu.

(7) Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Betreibt der Verein das Freibad in Höfen a. d. Enz, ist der Zutritt für Jedermann Vereinsmitgliedern möglich.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(3) Eine Mitgliedschaft ist möglich für

a) aktive Mitglieder;

aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit und an der Vereinsführung beteiligen.

b) fördernde Mitglieder;

fördernde Mitglieder unterstützen den Verein lediglich durch die Zahlung eines Beitrags.

c) Ehrenmitglieder;

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt wurden (§ 3 Abs. 14).

(4) Aktives Mitglied sowie Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden.

(5) Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Vereine und sonstige Organisationen oder Gruppierungen werden.

(6) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den vertretungsberechtigten Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Antrag angenommen ist, spätestens jedoch mit der Übergabe eines Mitgliedsausweises. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe für eine etwaige Ablehnung des Mitgliedsantrags müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

(7) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung und die sonstigen Vereinsordnungen an.

(8) Die Mitgliedschaft endet:

a) bei natürlichen Personen durch deren Tod;

b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

- c) durch freiwilligen Austritt;
- d) durch Ausschluss.

(9) Der Austritt aus dem Verein muss mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres in Schriftform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(10) Ein Mitglied kann durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ausgenommen davon sind Mitglieder des Vorstands, deren Ausschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) bei unehrenhafter Handlung des Mitglieds;
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
- c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
- d) wenn Beiträge rückständig sind oder andere Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt wurden und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3. Dem auszuschließenden Mitglied muss vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich einzulegen. Der vertretungsberechtigte Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(12) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur für langjährige und hervorragende Verdienste um den Verein verliehen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder entrichten Beiträge und/oder andere Gebühren in Geld an den Verein. Die Mitgliedsbeiträge, ausgenommen Beiträge für Kurzmitgliedschaften, sind Jahresbeiträge. Das Nähere - insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit - regelt der Vorstand in einer separaten Beitragsordnung. Der Vorstand ist auch berechtigt, die Mitgliedsbeiträge bei unvorhergesehenen Änderungen der für die Kalkulation maßgeblichen Faktoren im Rahmen dieser Veränderungen nachträglich anzupassen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine aktuelle postalische Anschrift und, sofern vorhanden, eine E-Mail-Adresse mitzuteilen sowie diesen über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adresdaten unverzüglich zu informieren. Ein an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse versendetes Schriftstück gilt als ordnungsgemäß und als nach Ablauf von zwei Werktagen nach Aufgabe des Schreibens zur Post respektive Versendung in elektronischer Form zugegangen.

(4) Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder gegenüber bzw. mit dem Verein per E-Mail können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannte E-Mail-Adresse des Vorstands erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung;

(2) der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB (nachfolgend "vertretungsberechtigter Vorstand"):

Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(3) der Erweiterte Vorstand (nachfolgend "Vorstand"):

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitglieder. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt; dies obliegt ausschließlich dem vertretungsberechtigten Vorstand.

(4) Die Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand selbst.

§ 6 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, statt. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Schriftform von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Höfen, der "Höfener Chronik", auf Initiative des Vorstands mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung muss nicht mit der Einberufung mitgeteilt werden, es sei denn, es ist eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beabsichtigt.

(4) Wird eine Hybrid-Versammlung oder eine virtuelle Versammlung durchgeführt (§ 7 Abs. 3), ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf

- a) die Möglichkeit virtueller Versammlungsteilnahme,
- b) die Form virtueller Teilnahme (z.B. virtueller Meetingraum, Chatprogramm etc.),
- c) die Teilnahmevoraussetzungen (z.B. gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung),
- d) die Mitteilungsobliegenheit (Abs. 7 S. 1),
- e) das Verfahren (Abs. 7 S. 2),
- f) sowie auf die Verpflichtungen virtuell teilnehmender Mitglieder (§ 7 Abs. 9)

hinzuweisen. In der Einberufung ist eine E-Mail-Adresse oder eine Postanschrift des Vereins für die Rückmeldung anzugeben.

(5) Die Teilnahme an einer virtuellen Versammlung, Hybrid-Versammlungen eingeschlossen, ist dem Vorstand spätestens drei Werktage vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung an die in der Einberufung mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift unter Angabe von Vor- und Nachnamen mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse – sofern vorhanden – oder Postanschrift übersendet.

(6) Sind virtuell teilnehmende Mitglieder dem Vorstand nicht persönlich bekannt, ist deren Identität bei Einwahl durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises über die Videofunktion des technischen Endgeräts oder eine entsprechende vorherige Identitätsprüfung festzustellen.

(7) Virtuell teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Sie müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies gilt auch für sogenannte Dringlichkeitsanträge nicht aber für Satzungsänderungen oder für Anträge auf Auflösung des Vereins.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) die Wahl der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands und der weiteren Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung;
- c) die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- d) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 7 Ablauf der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und die Tagesordnung mitsamt etwaigen Änderungen durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg (Internet-Chat, Video-oder Telefonkonferenz) zu ermöglichen (Hybrid-Versammlung) oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen (rein virtuelle Versammlung) und die Stimmabgabe vor oder während der Mitgliederversammlung zuzulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand kann einem Mitglied das Stimmrecht entziehen, wenn es seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einreichen.

(5) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltenen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Sofern der Versammlungsleiter nicht eine andere Art der Abstimmung bestimmt, erfolgt - mit Ausnahme der Wahlen - die Stimmabgabe durch Handzeichen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend davon erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender und stimmberechtigter Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(7) Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Von nicht anwesenden Kandidaten muss darüber eine schriftliche Erklärung vorliegen.

(8) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Kandidat als gewählt, der die längere Vereinszugehörigkeit aufweist.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zum Zwecke der Anfertigung des Protokolls kann die Mitgliederversammlung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Niederschrift und Unterzeichnung des Protokolls unverzüglich zu löschen. Der Versammlungsleiter hat vor der Mitgliederversammlung auf die Tonaufnahme hinzuweisen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

(10) Versammlungsteilnehmer, die die Ordnung stören, können vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen oder bei schweren Verstößen von der weiteren Teilnahme der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Wählbar als Vorstand (§ 5 Abs. 3) sind nur Mitglieder des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied im Vorstand.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter

seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Der Vorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher, Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
- d) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- e) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitern.
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Erstellung einer Beitrags- und Nutzungsordnung für die geregelte Nutzung des Freibads und seiner Einrichtungen. Erstellung einer vereinsinternen Datenschutzrichtlinie. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- h) die Erledigung aller sonstigen Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- i) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

(5) Der 1. Vorsitzende bzw. die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt. Der Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder soll damit nicht Tag genau vorgegeben werden. Nach Vereinsgründung betragen die Amtszeiten hiervon abweichend für den 1. Vorsitzenden bzw. die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden zwei Jahre und für den 2. Vorsitzenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Ausschussmitglieder werden alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschussmitglieder können mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in einem gesammelten Wahlvorgang pro Fachbereich gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Handzeichen; die Wiederwahl ist möglich.

(7) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands und die weiteren Vorstandsmitglieder werden pro Amt in gesondertem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Organmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Organmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der übrige Vorstand berechtigt, dafür ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Ihnen werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Mitglieder des Vereins können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten, sofern die Voraussetzungen und die finanzielle Lage des Vereins gegeben sind. Die angemessene Vergütung darf

jedoch die jeweils gültige Ehrenamtspauschale, derzeit i.H.v. EUR 840,00, nicht übersteigen.

(9) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Schatzmeister ist ermächtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu leisten, soweit sie vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind. Er ist berechtigt, die sich darauf beziehenden Schriftstücke allein zu unterzeichnen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen (§ 5 Abs. 3) erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden oder durch die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, ersatzweise durch den 2. Vorsitzenden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt.

(3) Vorstandssitzungen können auch fernmündlich, in elektronischer Form (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) oder im Umlaufverfahren erfolgen.

(4) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Davon muss mindestens eine Person dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören. Ein fernmündlich oder durch andere elektronische Telekommunikationsmittel teilnehmendes Vorstandsmitglied gilt als anwesend.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. der zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.

Die Stimmen der zwei gleichberechtigten Vorsitzenden sind bei Stimmengleichheit als eine Stimme zu werten. Im Voraus muss eine Einigkeit unter den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden bestehen.

(6) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und 5 Jahre ab dem Sitzungstag aufzubewahren.

§ 10 Haftung

(1) Die Nutzung des Schwimmbads erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der einzelnen Organmitglieder für alle Handlungen oder Unterlassungen im Zusam-

menhang mit der Förderung und/oder dem Betrieb des Schwimmbads ist gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern auf vorsätzliches Verhalten beschränkt. Gleiches gilt für die in diesem Rahmen tätigen Personen/Erfüllungshelfen des Vereins. Werden Organmitglieder wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben bzw. haben sollen, stellt der Verein das betroffene Organmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Organmitglied nicht vorsätzlich gehandelt hat.

(2) Die Haftung der Vereinsmitglieder, die bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben einen Schaden verursachen, ist dem Verein und den Vereinsmitgliedern gegenüber auf Vorsatz begrenzt. Wird ein Vereinsmitglied wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den es bei Wahrnehmung seiner ihm übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht hat bzw. verursacht haben soll, stellt der Verein das betroffene Vereinsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vereinsmitglied nicht vorsätzlich gehandelt hat.

(3) Mitglieder haften dem Verein gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen ihrer minderjährigen Kinder auf dem Schwimmbadgelände, soweit das Verhalten der Kinder bei unterstellter voller Einsichtsfähigkeit eine Haftung begründen würde.

§ 11 Kassenprüfer und Kassenprüfung

(1) Der Verein soll zwei Kassenprüfer haben, die nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören dürfen. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von zwei Geschäftsjahren je einen Kassenprüfer. Einer der Kassenprüfer wird in den geraden Jahren neu gewählt. Der andere Kassenprüfer wird in den ungeraden Jahren gewählt.

(2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

(3) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 12 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, E-Mail-Adresse, Alter, Geburtsdatum, Telefonnummer, Eintrittsdatum, Funktion im Verein und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen

über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Telefon, Fax, und E-Mail einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.

(2) Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, d.h. insbesondere die Funktionsträger des Vereins, die für ihre Aufgaben Mitgliederdaten erhalten, sind zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, das Recht zur Einschränkung der Verarbeitung, Löschung seiner Daten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Finanzbuchhaltungsdaten werden nach den Vorgaben der Abgabenordnung mindestens 10 Jahre gespeichert.

(4) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Bei Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds, werden die personenbezogenen Daten nach zwei Jahren gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ab dem Austritt aufbewahrt. Name und Vorname sowie etwaige Vereinsfunktionen werden zum Zwecke der Vereinshistorie weiterhin gespeichert.

(6) Mitglieder des Vereins sind damit einverstanden und willigen ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen, Vorträgen und Schulungen angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte in regionalen Medien und im Internet auf der Homepage des Vereins unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte ist unzulässig. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss, aufgelöst werden. § 7 Abs. 5 S. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(3) Wird ein Auflösungsbeschluss gefasst, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Liquidatoren können auch Mitglieder des bisherigen Vorstands sein. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. Vorsitzende bzw. die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und der 2. Vorsitzende gemeinsam stellvertretungsberechtigte Liquidatoren. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, die zuerst gedeckt werden müssen, an die Gemeinde Höfen a. d. Enz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen, Gültigkeit dieser Satzung

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl bestehen bleiben. Die unwirksame Bestimmung ist von der Mitgliederversammlung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

(3) Erfüllungsort ist Höfen a. d. Enz. Gerichtsstand ist Calw.

(4) Die vorstehende Satzung wurde am 07. März 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die bisher gültige Satzung mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 durch die Gründungsversammlung tritt außer Kraft.

Höfen, den 23. Oktober 2025